

**ORDNUNG
über
EHRENPRÄSIDENTEN,
EHRENMITGLIEDER UND
EHRENZEICHEN**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Besondere Verdienste um den niederösterreichischen Fußballsport werden durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied und durch Verleihung von Verbandsehrenzeichen gewürdigt.
- (2) Über die Art und Ausführung dieser Auszeichnungen entscheidet der Verbandsvorstand. Sie werden je nach der Dauer der sportlichen Tätigkeit oder Größe der Verdienste in einzelnen Stufen verliehen.
- (3) Die Verbandsauszeichnungen werden nur vom Verbandsvorstand verliehen. Die Verleihung wird durch ein satzungsgemäß gefertigtes Diplom bescheinigt.
- (4) Generell ist das Präsidium legitimiert, Anträge auf Verleihung an den Vorstand zu stellen. Für Spieler und Vereinsfunktionäre sind auch die Vereine selbst antragsberechtigt, doch ist hiezu die Stellungnahme der zuständigen Hauptgruppe einzuholen.
- (5) Verbandsauszeichnungen können in der Regel nur an Personen verliehen werden, die das 35. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für Ansuchen dürfen nur die vom Verband aufgelegten Formulare verwendet werden.
- (7) Der Nachweis für das Vorliegen der für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen ist durch den Antragssteller zu führen.
- (8) Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.

§ 2 Ernennungen

- (1) Funktionäre, die zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden, müssen das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des NÖFV mindestens drei Funktionsperioden bei einer Verbandszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren verdienstvoll ausgeübt haben.
- (2) Zum Ehrenmitglied können Verbandsfunktionäre nur vorgeschlagen werden,
 - a) wenn sie dem Vorstand mindestens 15 Jahre angehört haben oder
 - b) wenn sie mindestens 30 Jahre eine Verbandsfunktionärstätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 lit. b oder c der NÖFV-Satzungen ausgeübt und davon mindestens 2 volle Funktionsperioden dem Vorstand angehört haben.
 - c) Wenn Sie das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des NÖFV mindestens 3 Funktionsperioden bei einer Verbandstätigkeit gem. § 5 Abs. 1 lit. b oder c der NÖFV-Satzungen von mindestens 20 Jahren ausgeübt und sich um den Fußballsport in Niederösterreich im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (3) Die unter (1) und (2) angeführten Ernennungen fallen unter die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung (§ 8 der Satzungen).

Vst vom
9.5.2000

§ 3 Verbandsehrenzeichen

(1) Das Verbandsehrenzeichen wird verliehen

a) in SILBER

an Spieler, die sich überdurchschnittlich lange als aktive Spieler vorbildlich bewährt haben oder die mindestens 15mal in die NÖ-Amateurauswahl bzw. mindestens 10mal in eine NÖ-Nachwuchsauswahl und mindestens 10mal in eine NÖ-Amateurauswahl oder mindestens oder mindestens 5mal in eine österreichische Nationalmannschaft zu offiziellen Länderkämpfen berufen wurden, an Verbands- und Vereinsfunktionäre, die durch mindestens 5 Jahre als Verbands- bzw. 10 Jahre als Vereinsfunktionäre verdienstvoll und ehrenamtlich für den niederösterreichischen Fußballsport gewirkt haben.

b) in SILBER-GOLD

an Spieler, die mindestens 10mal in eine österreichische Nationalmannschaft zu offiziellen Länderkämpfen berufen wurden, an Verbandsfunktionäre, die durch 15 Jahre auf Landesebene, oder Vereinsfunktionäre, die durch mindestens 20 Jahre in einem örtlichen Verein oder auf Bezirksebene besonders verdienstvoll tätig waren, wenn die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Silber mindestens 10 Jahre zurückliegt.

c) in GOLD

an Spieler, die an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften teilgenommen haben, an Verbandsfunktionäre und Vereinsfunktionäre in Würdigung vorbildlicher besonderer Verdienste für den niederösterreichischen Fußballsport, wenn die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Silber-Gold 10 Jahre zurückliegt. Diese Frist kann auf 8 Jahre herabgesetzt werden, wenn Vereinsfunktionäre durch 35 Jahre, Verbandsfunktionäre durch 25 Jahre (als Vereins- bzw. Verbandsfunktionäre) für den Fußballsport vorbildlich tätig waren.

(2) Die unter a), b) und c) angeführten Ehrenzeichen können auch an Persönlichkeiten anderer Sportorganisationen und anderer Organisationen verliehen werden, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Auszeichnung für Sportförderung

(1) Die Auszeichnung für Sportförderung umfaßt zwei Stufen:

a) Ausführung in SILBER

b) Ausführung in GOLD

(2) Die Auszeichnung für Sportförderung kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die kraft ihrer politischen, öffentlichen oder wirtschaftlichen Stellung dem Fußballsport in Niederösterreich besondere Unterstützung angedeihen ließen.

§ 5 Ehrenring des Verbandes

Als Auszeichnung für außerordentliche Verdienste um den NÖFV kann der Verbandsvorstand die Verleihung des Ehrenringes für Verbandsfunktionäre beschließen, die dem Vorstand mindestens 25 Jahre oder dem Präsidium mindestens 15 Jahre lang angehört haben und deren Auszeichnung mit dem

Verbandsehrenzeichen in Gold mindestens 10 Jahre zurückliegt.

§ 6 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Die Hauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des NÖFV widerrufen, wenn der Betroffene durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Verbandsehrenzeichen zu entziehen, wenn die Delikte gemäß Abs. 1 vorliegen.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Medaillen bzw. Ehrenzeichen und Diplome bei Widerruf an den NÖFV zurückzugeben.